

Jugendordnung zur Satzung des Fussballverein Haltingen 1920 e.V.

§1 Zuständigkeit, Mitgliedschaft

Die Jugendordnung ist die Grundlage für die Jugendabteilung des Fussballverein Haltingen 1920 e.V. Zur Jugendabteilung gehören alle Mitglieder des Fussballverein Haltingen 1920 e.V. bis zum Ende des 18. Lebensjahres, sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilung. Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich selbständig im Rahmen der Satzung des Vereins.

§ 2 Ziele

Die Jugendabteilung des Fussballverein Haltingen 1920 e.V. gibt den jugendlichen Mitgliedern des Vereins Hilfe bei ihrer Persönlichkeitsentwicklung. Sie fördert die sportliche Betätigung und das soziale Verhalten der Jugendlichen. Sie pflegt den Gemeinschaftssinn, die internationale und nationale Verständigung verschiedener Bevölkerungsgruppen.

§ 3 Aufgaben

Die Aufgaben sind insbesondere:

- Ausbildung in der Sportart Fussball,
- Teilnahme an den Verbandsspielen mit den Jugendmannschaften,
- Planung, Organisation und Durchführung von Freizeiten,
- Kontakte zu anderen Vereinen (Freundschaftsspiele usw.).

§ 4 Organe

Die Organe der Jugendabteilung sind:

- die Jugendversammlung
- der Jugendausschuss

§ 5 Jugendversammlung

Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Jugendabteilung des Fussballverein Haltingen 1920 e.V.. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Jugendabteilung nach § 1 ab dem vollendeten 8. Lebensjahr.

Die Aufgaben der Jugendversammlung sind:

- Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit der Jugendabteilung,
- Entgegennahme und Beratung der Berichte des Jugendausschusses,
- Beratung und Verabschiedung des Haushaltplanes der Jugendabteilung,
- Entlastung des Jugendausschusses,
- Wahl des Jugendleiters und der übrigen Mitglieder des Jugendausschusses.

Die Jugendversammlung findet einmal jährlich vor der Mitgliederversammlung des Fussballverein Haltingen 1920 e.V. statt. Die Einberufung muss mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstag erfolgen. Zur Einberufung genügt die Veröffentlichung

Jugendordnung zur Satzung des Fussballverein Haltingen 1920 e.V.

durch Aushang. Jede ordnungsgemäss einberufene Jugendversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der erschienen Stimmberechtigten.

Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 6 Ausserordentliche Jugendversammlung

Eine ausserordentliche Jugendversammlung kann jederzeit vom Jugendleiter einberufen werden. Sie ist auch einzuberufen durch einen Beschluss des Jugendausschusses oder wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen. In diesen Fällen muss sie innerhalb von 3 Wochen stattfinden.

§ 7 Jugendausschuss

Der Jugendausschuss besteht aus:

- dem Jugendleiter,
- dem Stellvertreter des Jugendleiters,
- dem Kassenwart,
- zwei Beisitzern aus den Jugendspielern,
- einem Beisitzer aus den Jugendbetreuern und –Trainern,
- einem Elternvertreter.

Der Jugendleiter vertritt die Interessen der Jugend nach innen und aussen. Er ist Vorsitzender des Jugendausschusses und Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes des Fussballverein Haltingen 1920 e.V. (Ressort VI).

Die Mitglieder des Jugendausschusses werden von der Jugendversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Jugendausschusses im Amt. Jedes Vereinsmitglied ist wählbar.

Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung, sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung.

Der Jugendausschuss ist für seine Beschlüsse gegenüber der Jugendversammlung und gegenüber dem Vorstand des Vereins verantwortlich.

Die Sitzungen des Jugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Jugendausschusses ist vom Vorsitzenden eine Sitzung innerhalb von zwei Wochen einzuberufen.

Der Jugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel.

Jugendordnung zur Satzung des Fussballverein Haltingen 1920 e.V.

Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Jugendausschuss Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen jedoch der Zustimmung des Jugendausschusses.

§ 8 Jugendkasse

Die Jugendabteilung wirtschaftet selbständig und eigenverantwortlich mit den vom Verein zur Verfügung gestellten finanziellen Mitteln, sowie mit eventuellen Zuschüssen, Spenden und sonstigen Einnahmen (z.B. aus Aktivitäten). Sie ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Massnahmen. Der Nachweis über die Verwendung der Mittel erfolgt innerhalb der Jugendabteilung.

Dem Vereinsvorstand oder dem vom Verein Beauftragten (z.B. dem Vereinskassierer) gegenüber ist die Jugendabteilung rechenschaftspflichtig. Dem Vorstand bzw. dem damit Beauftragten des Vereins ist jederzeit Einblick in die Nachweisführung zu geben.

Weil am Rhein, den 31. Januar 2002